

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung

Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen

BT-Drucks 18/6341

Einführung

Ein starkes Engagement bei der Verfolgung von Völkerstraftaten seitens der Bundesrepublik Deutschland ist unbedingt zu begrüßen. Damit wird Deutschland auch seiner historischen Verantwortung gerecht. Darin zeigt sich ebenso die Erfüllung der von der Bundesrepublik unterstützten Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag. Dieser ist als Komplementärorgan zu den nationalen Strafverfolgungsbehörden konstruiert und ist daher auf deren Kooperation und selbständige Strafverfolgungsmaßnahmen angewiesen. Deutschland, als einer der wichtigsten ideellen und finanziellen Unterstützerstaaten des IStGH, muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen und ein beispielhaftes Vorbild in der Erfüllung der aus dem IStGH-Statut resultierenden Pflichten darstellen. Der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt haben sich bislang dieser Verantwortung in zufriedenstellender Art und Weise gestellt. Die Verfolgung internationaler Straftaten kann auch kein Selbstzweck sein, insofern als die Bundesbehörden tatsächlich weltweit ermittelnd tätig werden sollten, wie es § 1 VStGB grundsätzlich zulässt. Damit würde sich die Strafjustiz nicht nur überheben, sondern auch eine gefährliche Anmaßung als Weltpolizei zu Tage treten lassen. Ziel der Tätigkeiten der deutschen Strafverfolgungsbehörden kann es daher nur sein, (1.) Verfahren, die einen innerstaatlichen Bezug aufweisen, tatsächlich durchzuführen, (2.) Beweise für mögliche spätere oder auch in anderen Ländern stattfindende Verfahren zu sichern und (3.) die Kooperation mit anderen Staaten und dem IStGH zu gewährleisten.

Durch die im November 2014 erfolgte Gründung der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien am historischen Ort in Nürnberg leistet die Bundesrepublik Deutschland einen besonderen Beitrag für die weitere Verbreitung des Völkerstrafrechts und die Unterstützung von Nationalstaaten bei der Erfüllung völkerrechtlicher Bestrafungspflichten. Aufgabe der von der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Auswärtige Amt), dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg eingerichteten Akademie ist es, insbesondere Aus- und Fortbildungsstätte im Völkerstrafrecht zu sein. Der Generalbundesanwalt hat sich als wesentlicher Unterstützer dieser Akademie erwiesen, indem Vertreter der Behörde bei Fortbildungsveranstaltungen als Redner auftreten, als Diskussionsteilnehmer an Praktikerforen aktiv sind oder auch den Nuremberg Moot Court als Richter unterstützen.

Erforderliche Stärkung

Bislang hat das VStGB noch nicht zu einer großen Zahl an Hauptverhandlungen geführt. Bei der Analyse der strafprozessualen Probleme, ist aber auf jeden Fall das vom Januar 2011 bis Februar 2014 gelaufene Verfahren gegen O.R. vor dem OLG Frankfurt mit in Betracht zu ziehen. Da die dort angeklagten Taten vor der Verabschiedung des VStGB lagen, wurde das Verfahren nach § 220a StGB a.F. (Völkermord) geführt. Die prozessualen Probleme waren aber mit denen in dem Verfahren gegen I.M. und S.M. vor dem OLG Stuttgart weitgehend identisch. Auch dieses Verfahren dauerte über drei Jahre. In dieser Zeit wurden 118 Zeugen gehört, gut 1/4 davon mittels Videokonferenz in Anwesenheit eines Beamten des Bundeskriminalamts von Ruanda aus. Weitere 46 Zeugen wurden aus dem Ausland, mehrheitlich aus Ruanda, zur Aussage im Prozess nach Frankfurt eingeflogen. Der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt ermittelten intensiv auf ruandischem Staatsgebiet. Auch die Verteidigung war in Ruanda vor Ort, um eigene Untersuchungen anzustrengen. Der Informationsaustausch und die Kooperation mit dem in Arusha ansässigen Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) erwies sich in diesem Verfahren als äußerst schwierig. Einzuholende Einreisegenehmigungen für ruandische Zeugen, Rechtshilfeersuchen an Drittländer oder die Vereinten Nationen zogen das Verfahren in die Länge (z.B. musste der ehemalige Chefankläger des IStGHR – Richard Karegyesa – erst vom Generalsekretär der Vereinten Nationen – Ban Ki-Moon – von seiner Schweigepflicht entbunden werden, um im Frankfurter Verfahren aussagen zu können). Hinzu kamen durch Übersetzung und kulturelle Unterschiede bedingte Probleme.

Nimmt man die in BT-Drucks 18/6341 erwähnten Umstände aus dem o.g. Verfahren vor dem OLG Stuttgart hinzu, stellt sich in der Tat die Frage, ob die StPO für Strafverfahren dieser Art gut geeignet ist. Die StPO ist insgesamt ein in die Jahre gekommenes Strafverfahrensgesetz. Die streng auf den Richter als zugleich ermittelnde und das Urteil fällende Person ausgerichtete Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung, stellt tendenziell eine Überforderung des Gerichts dar. Dem Richter die alleinige Verantwortung für das Gelingen des Prozesses aufzubürden führt dazu, dass sich andere Beteiligte am Prozess ausschließlich destruktiv verhalten können. Das

gilt natürlich strukturell vor allem für die Verteidigung, aber auch Nebenklagevertreter und auch Vertreter der Staatsanwaltschaft können ein Strafverfahren negativ beeinflussen. Die Struktur des deutschen Strafverfahrens ist in höchstem Maße unzeitgemäß. Das Verhältnis zwischen Staat und Bürger hat sich im Vergleich zum 19. Jahrhundert ebenso gewandelt wie die Erwartungen an einen kommunikativen Prozess. Das zeigt sich nicht zuletzt an dem gewachsenen praktischen Bedürfnis, auch Strafverfahren kommunikativ zu lösen, was sich an der Praxis der Absprachen ablesen lässt. Mit der inquisitorischen Struktur der StPO lässt sich das ebenso wenig vereinbaren wie mit dem überhöhten Wahrheitsbegriff, dem nach BVerfGE 133, 168 nur durch Amtsermittlung Genüge getan werden kann.

Das zeigt sich umso mehr, je umfangreicher das Prozessmaterial ist und je länger der Prozess dauert. Der in VStGB-Sachen in der Regel auftretende Auslandsbezug verkompliziert die Angelegenheit weiter. Gleichwohl unterscheiden sich VStGB-Verfahren nicht in einem so großen Maße, dass eine spezifische Modifizierung der StPO für diese Verfahren angebracht wäre. Es gibt auch andere Verfahren, die auf Grund schwieriger Beweislage sehr lange dauern (Bsp.: NSU-Prozess vor dem OLG München). Auslandsbezüge in „normalen“ Strafprozessen mit Straftaten aus dem StGB sind heute, ebenso wie Sprachbarrieren, keine Besonderheit mehr. Ich sehe daher keine Notwendigkeit, die StPO speziell wegen der VStGB-Verfahren einer besonderen Überprüfung zu unterziehen.

Die in der Anfrage gestellten Forderungen nach Überprüfung der StPO haben aber auch aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit ihre Berechtigung. Das gilt für den umfassenden Zeugenschutz und selbstverständlich auch für die psychosoziale Betreuung hoch traumatisierter Zeuginnen und Zeugen. Die Zuziehung eines Zeugenbeistands oder eines Rechtsbeistands ist in § 68b StPO, für die Verletzten in § 406f StPO und für die Nebenklageberechtigten in § 406g StPO bereits geregelt. Diese Zuziehung kann schon im Ermittlungsverfahren erfolgen. Mehrfachbesetzungen der Pflichtverteidigung ist bei komplexen und langwierigen Verfahren nach § 141 StPO schon jetzt durchaus üblich. Zumal hier die Beschränkung auf drei Wahlverteidiger bei Pflichtverteidigern nach § 137 Abs. 1 S. 2 StPO keine Gültigkeit hat.

Die StPO lässt vielmehr eine ganze Reihe an Maßnahmen zu, die zur Beschleunigung des Verfahrens nicht genutzt werden. § 169 GVG lässt etwa die Tonaufnahme von Zeugenaussagen zur gerichtswegigen Verwendung zu. Das ist etwa der Grund, weshalb es vom Auschwitzprozess Tondokumente gibt. Ebenso könnte in Erwägung gezogen werden, die Hauptverhandlung zur Zeugenvernehmung oder zur Einnahme eines Augenscheins nicht am Gerichtsort durchzuführen. Es müssen zwar alle Beteiligten an dieser Fortsetzung der Hauptverhandlung an diesem anderen Ort anwesend sein, unter Umständen ist dies aber der Wahrheitsfindung sehr zuträglich und mag das Verfahren sogar vereinfachen. Auch hier kann auf den Auschwitzprozess verwiesen werden, in dem – ebenso wie in anderen NSG-Verfahren in der Folge – die Schwurgerichtskammer nach Polen (Auschwitz) gefahren ist, um sich dort ein Bild vom Tatort zu machen und

Zeugen zu vernehmen. In der Tat muss, wenn kein Augenschein durch alle Beteiligten stattfinden kann, Verteidigungstätigkeit vor Ort gestattet und auch finanziert werden (2 g).

Die Information der Öffentlichkeit im In- und Ausland (2 j) erfolgt seitens des Gerichts durch Pressemitteilungen. Inwieweit diese von den Medien aufgegriffen werden, liegt natürlich im Ermessen der jeweiligen Medien. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Ausland wäre allenfalls zu erwägen, ob die gerichtliche Pressestelle die Mitteilung auch in englischer Sprache abfasst. Dadurch erhöhen sich sicherlich die Kosten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen Oberlandesgerichte. Die Mehrkosten dürften sich aber im Rahmen halten. Nach den Erfahrungen des Unterzeichners ist der Informationsfluss in die betroffenen Staaten auch jetzt schon vorhanden. Dafür tragen einschlägige Medienvertreter Sorge und ebenso die jeweiligen diplomatischen Vertretungen der betroffenen Staaten. Ob hierdurch allerdings eine unabhängige und objektive Berichterstattung gewährleistet wird, mag in dem einen oder anderen Fall zweifelhaft sein. Darauf kann die Bundesrepublik aber kaum Einfluss nehmen. Dass die diplomatischen Vertretungen im betroffenen Ausland Reaktionen der Öffentlichkeit auf Entscheidungen aus Deutschland beobachten, kann unterstellt werden.

Der Austausch zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden untereinander und jeweils zu internationalen Instanzen muss sicherlich verbessert werden (2 k). Traditionell ist die internationale Rechtshilfe in Strafsachen eine schleppende Angelegenheit. Verbesserungen sind im Bereich der Europäischen Union (etwa der Europäische Haftbefehl und das Europäische Justizielle Netzwerk) deutlich zu spüren. Beschleunigungen sind nach dieser Erfahrung also durchaus machbar. Erforderliche Maßnahmen liegen aber außerhalb der Reichweite der StPO. Hier müsste über die Einrichtung eines ähnlichen Internationalen Netzwerkes zur Strafverfolgung von Internationalen Verbrechen nachgedacht werden. Möglicherweise kann auch die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien hierbei eine gewisse Rolle spielen.

Abschließende Forderung

Die Forderungen in BT-Drucks 18/6341 sollten dazu Anlass geben, über eine Gesamtreform der StPO nachzudenken. Die unlängst vom BMJV einberufene Expertenkommission hatte vor allem den Auftrag, Überlegungen zu einer weiterer Ökonomisierung des Strafprozesses anzustellen. Eine ganz grundsätzliche Reformierung des deutschen Strafprozessrechts stand hier bedauerlicherweise nicht zur Debatte. Dabei zeigen sich gerade an großen Prozessen die strukturellen Defizite, welche die StPO aufweist. Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt sich außerdem, dass die StPO menschenrechtlichen Anforderungen nicht immer gerecht wird. Ich sehe hier dringenden Handlungsbedarf, der aber nicht beschränkt ist auf Völkerstrafverfahren, sondern für alle Strafverfahren gilt.

Was als Sofortmaßnahme für Straftaten nach dem VStGB in Erwägung gezogen werden könnte, wäre die Konzentration dieser Verfahren auf eines oder einige wenige Oberlandesgerichte. Hier könnte eine starke fachliche, ebenso wie sprachliche Kompetenz zusammengefasst werden, die sicherlich zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würde.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Safferling'.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE)